

Satzung der freien Wählergemeinschaft Seth in Seth

§1

Name, Zweck und Sitz

Die Freie Wählergemeinschaft Seth ist eine Ortspartei laut Art 21 GG. Sie will das Interesse aller Bürger und Bürgerinnen an dem Wohlergehen ihres Heimatortes pflegen und Deshalb alle wahlberechtigten Frauen und Männer in Seth zusammenfassen, die bereit sind, sich als Kandidaten für die Gemeindewahl aufstellen und wählen zu lassen oder an der Gemeindearbeit stark interessiert sind.

Die Wählergruppe hat ihren Sitz in Seth und führt den Namen „Frei Wählergemeinschaft Seth“.

§2

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Freien Wählergemeinschaft können alle in der Gemeinde Seth wohnenden Männer und Frauen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht aktiv in einer anderen Partei tätig sein.
2. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Die Mitgliedschaft wird formlos erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die mit Zugang bei dem Vorstand wirksam wird.
Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Der Ausschluß soll dem ausgeschlossenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden

§3

Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§4

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich, und zwar im ersten und dritten Vierteljahr eines Kalenderjahres, von dem Vorstand einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem von dem Vorstand einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Beschlußfassung über alle die Interessen der Freien Wählergemeinschaft berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung der Wahlkandidaten.
2. Die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
6. Satzungsänderungen
7. Festsetzung des Mindestbeitrages

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen in Ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für eine Amtszeit von 2 Jahren, wobei in jedem Jahr jeweils ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Eine sofortige Wiederwahl eines bisherigen Kassenprüfers ist nicht zulässig.

§5 Vorstand

Der Vorstand der FWS setzt sich aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie dauert jedoch fort, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, der/dem Protokollführer/-in, der/dem Kassenverwalter/-in und dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand hat die Aufgabe:

1. Ihre Mitglieder und die Wähler insgesamt für die Kommunalpolitik zu interessieren und dafür zu werben.
2. Die Mitglieder über alle kommunalpolitischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an praktischer Kommunalpolitik anzuregen.
3. Die Belange der Wählergruppe gegenüber allen in Frage kommenden Behörden zu vertreten

Der Vorstand hat die Pflicht, die in dieser Satzung vorgesehenen Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich einzuberufen. Über die Mitgliederversammlung ist von der/dem Protokollführer/-in, und im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied, ein Protokoll anzufertigen, durch welches der Gang der Mitgliederversammlung und vor allen Dingen die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse schriftlich niedergelegt werden müssen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Kraft seines Amtes gehört der/die jeweilige Fraktionsvorsitzende der Freien Wählergemeinschaft Seth dem Vorstand mit beratender Stimme an. Er gehört also nicht zu dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§6

Kassenprüfung

Die Kasse und das Konto der Freien Wählergemeinschaft sind einmal jährlich von den beiden gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer legen vor der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung vor und empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§7

Herkunft der Mittel

Die Mittel für die Geschäftsführung der Wählergemeinschaft werden durch Beiträge aufgebracht.

§8

Auflösung

Die Wählergemeinschaft kann aufgrund einer 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder aufgelöst werden. Das vorhandene Vermögen der Freien Wählergemeinschaft ist dann per Beschluß der Mitgliederversammlung einer gemeinnützigen Organisation in Seth zu spenden.

Seth, den 14. Februar 2018

Gez. Gerrit Grupe –Vorstand Gez. Yvonne Grupe – Schriftführerin
Gez. Klaus Rathje – Vorstand Gez. Joachim Kirchner – Kassenwart
Gez. Wolfgang Gurschke - Beauftragter f. Öffentlichkeitsarbeit